



Gemeinde Köstendorf

Info

Nr.: 9/2017

KUNDMACHUNG – Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Die Gemeinde Köstendorf hat insgesamt ein Straßennetz von ca. 50 km zu betreuen. Dazu kommen noch ca. 6 km Geh- und Radwege. Bei Schneefall treffen im Gemeindeamt immer wieder viele Anfragen betreffend der Straßenräumung ein. Wir erlauben uns daher, aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wintern, dazu Stellung zu nehmen.

Die Schneeräumung der Gemeindestraßen wird durch den Bauhof, einen Gewerbebetrieb und über den Maschinenring durchgeführt. Bei angekündigtem Schneefall wird je nach Wetterlage ab ca. 04.00 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Absolute Priorität bei der Räumung der Gemeindestraßen haben dabei die wichtigen Verbindungsstraßen. Diese Straßen müssen aufgrund der Straßenbreite meist beidseitig geräumt werden. Bei Straßen, die aufgrund ihrer Höhenlage meist stärker beschneit sind, wie zum Beispiel in Tödtleinsdorf und Spanswag, kann es notwendig sein, diese vermehrt zu räumen. Der Bauhof und die sonstigen an der Schneeräumung beteiligten Personen haben den Auftrag, diese wichtigen Gemeindestraßen bzw. auch die Geh- und Radwege bei durchschnittlicher Schneelage bis zum Beginn des Berufsverkehrs zu räumen. Es kann aber immer wieder zu Situationen kommen, dass diese Vorgabe nicht einzuhalten ist. So z.B., wenn es erst in der Früh stark zu schneien beginnt. Erst danach werden alle Neben- und Stichstraßen, welche Gemeindestraßen sind, geräumt. Sollten Sie also an einer solchen Straße wohnen, wird um Verständnis gebeten, wenn Ihre Straße am Morgen noch nicht geräumt sein sollte.

Privatstraßen werden grundsätzlich von der Gemeinde Köstendorf nicht geräumt. In der Vergangenheit war es jedoch üblich, diese, sofern es zeitlich möglich war, freiwillig zu räumen. Dies wird auch in Zukunft so beibehalten. Es wird jedoch aus Haftungsgründen darauf hingewiesen, dass alle Privatstraßen erst dann geräumt werden können, wenn die gemeindeeigenen Straßen geräumt sind. Die Gemeinde Köstendorf wird also, so wie bisher, Privatstraßen nur fallweise, wenn aufgrund der vorhandenen Zeit ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, räumen und bestreuen. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, dass mit dieser freiwilligen Räumung keine Haftungsübernahme verbunden ist und dadurch auch keine Haftung für Schäden übernommen werden kann, die durch ein Nichträumen oder mangelhaftes Räumen der Straßen entstehen. Der Wegehalter kann sich daher nicht darauf verlassen, dass die Privatstraße von der Gemeinde Köstendorf überhaupt bzw. rechtzeitig geräumt wird. Eine Übernahme durch stillschweigende Übung wird hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung liegt hier ganz alleine beim Grundeigentümer oder dem Wegehalter. Diese werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung aufmerksam gemacht. Für Wegehalter bzw. Miteigentümergeinschaften von Straßen wird daher empfohlen, sich privat um eine Räummöglichkeit umzusehen, wie z.B. der Maschinenring oder benachbarte Landwirte.

Parken auf Gemeindestraßen / Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür und wir hoffen alle, dass er nicht so intensiv ausfallen wird.

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Köstendorf und wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßen-



flächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

Die Gemeinde Köstendorf wird versuchen die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern.

Wir übernehmen, wie Sie den angeführten Ausführungen auch entnehmen konnten, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen diese Aufgabe in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder **parkende Autos** diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.

Abfluss von Wasser - Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

Schneezäune

Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden.

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz, von der Garageneinfahrt und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Köstendorf festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche, usw.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Köstendorf fordert daher alle Anlieger auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Denn je größer der Bewuchs, desto schwerwiegender ist auch die Behinderung für die Verkehrsteilnehmer.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist, die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet. Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten.

Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer auch ersucht, darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von der Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind.

Auch Straßenlampen sind auszuästen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind.

Die Gemeinde Köstendorf bedankt sich im Voraus für das Verständnis der Grundeigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.



Einladung zur Eröffnung des neuen Eisbachgeh- und Radweges Moosmühle am Dienstag, 24. Oktober 2017 um 08.00 Uhr Wengerstraße, bei der Brücke über den Eisbach



Der Geh- und Radweg entlang des Eisbaches als Verbindungsstück zwischen der Ortschaft Weng und der Moosmühle ist ein sehr wichtiges Teilstück im regionalen und überregionalen Geh- und Fahrradverkehr.

Der Gemeinde Köstendorf ist die Verbesserung der Radinfrastruktur ein ganz besonderes Anliegen. Mit diesem neuen Weg gehört nun ein sehr gefährliches Teilstück entlang der Seekirchner Landesstraße der Vergangenheit an.

Der Eisbachgeh- und Radweg Moosmühle wurde mit Unterstützung des Landes Salzburg errichtet und wir wollen diesen nun gemeinsam mit Landesrat Hans Mayr offiziell eröffnen. Die Einweihung wird Pfarrer Helmut Friembichler vornehmen und für Alle gibt es eine kleine Jause und Erfrischungsgetränke.

Alle sind herzlich zur Eröffnung eingeladen – wir freuen uns über Ihren Besuch.

Die Gemeinde Köstendorf
Bürgermeister Wolfgang Wagner

**DIE VERANSTALTUNG FINDET
BEI JEDER WITTERUNG STATT!**

Stellenausschreibung - Reinigungskräfte

Die Gemeinde Köstendorf sucht für Reinigungsarbeiten eine Teilzeitkraft im Ausmaß von ca. 20 Wochenstunden (50 % Beschäftigung). Die Arbeitszeit ist zeitlich abgestimmt auf die Erfordernisse der jeweiligen Reinigungsbereiche (Nachmittag bis früher Abend).

Beginn des Dienstverhältnisses ist vorauss. Anfang Jänner 2018. Auf das Dienstverhältnis und die Entlohnung findet das Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetz 2001 i.d.g.F. Anwendung. Die Stellenvergabe erfolgt unter Beachtung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes.

Anstellungserfordernisse:

- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bereitschaft, Urlaub in schulfreien Zeiten zu konsumieren
- Körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, müssen den Nachweis auf einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt bringen.

Sollten Sie Interesse an einem Job in der Region haben, so senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis **Mittwoch, 15. November 2017** an das Gemeindeamt Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5, 5203 Köstendorf. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pauline Schober oder Sandra Willersberger, Tel.: 06216-5313-16 oder melde-passamt@koestendorf.at.

Bewerbungsunterlagen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und ev. Dienstzeugnisse

Was gibt es Neues in der Bücherei Köstendorf?

Seit Ende der Sommerferien ist die Öffentliche Bücherei Köstendorf wieder während der regulären Besuchszeiten für alle interessierten Leser und Leserinnen geöffnet, d.h. jeden Dienstag bis Donnerstag von 16.00 bis 19.00 Uhr und an den Donnerstagen vormittags von 9.30 – 11.30 Uhr.

Personell haben wir sympathische Verstärkung bekommen durch Renate Brandauer, die seit dem Sommer mit im Team ist und Petra Löb, die im Herbst zu uns gestoßen ist.

Für das kommende halbe Jahr sind schon einige interessante Projekte und Aktionen geplant, mit denen bewusst alle Generationen und Interessensgruppen angesprochen werden sollen.

Zunächst möchten wir mit „**Alte Bücher, alte Schriften**“ im Rahmen der „Österreich liest“ Woche von 16. bis 22. Oktober alle Liebhaber der Kalligraphie, der alten Schriften und der Bücherschätze der Vergangenheit zu uns einladen.

Wer gerne in alten Büchern blättert und schmökert und einmal ausprobieren möchte, mit welchen Mitteln und Methoden in den vergangenen Jahrhunderten geschrieben wurde, ist herzlich zu unseren Schreibwerkstätten und Lesungen eingeladen, die an den Büchereinachmittagen parallel zum Leihverkehr stattfinden werden.

Das Museum Fronfeste Neumarkt stellt Anschauungsmaterial aus den museumspädagogischen Programmen wie Diptycha (römische Wachstafelchen) und Griffel, Schreibfedern oder Buchrollen zur Verfügung.

Ein herbstlicher **Bastelnachmittag für Kinder** ist für Mittwoch, den 22. November geplant. Das genaue Programm wird zur gegebenen Zeit an den Schulen und Kindergärten verteilt.

Knapp vor Weihnachten, am 20. Dezember, laden wir in diesem Jahr zum beliebten **Adventcafé** mit Bücherflohmarkt, Weihnachtspunsch und hausgemachten Keksen ein.



Wir freuen uns auf viele Besucher und einen aktiven Bücherherbst.

Herbst- und Winterzeit: Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Mit Beginn der kalten Jahreszeit und der frühen Dunkelheit steigen auch wieder die Einbrüche. Dämmerungseinbrecher schlagen in der Zeit von November bis Jänner zwischen 16.00 und 21.00 Uhr zu. Zu den Tatorten zählen meist Wohnungen und Wohnhäuser, die gut an Hauptverkehrsrouten angebunden sind und eine rasche Flucht ermöglichen. Auch Siedlungsgebiete mit schwer einsehbaren Grundstücken und ebenerdig gelegene Wohnungen stehen im Fokus. Die Täter zwängen Terrassentüren auf oder versuchen über gartenseitig gelegene Fenster, Türen oder Kellerzugänge in das Wohnobjekt einzudringen. Dabei nutzen sie meistens einfache Hilfsmittel und brechen mit Schraubenzieher oder einer Zange schlecht gesicherte Türen oder Fenster auf.

Auch diesen Herbst und Winter hat sich die Polizei auf dieses Phänomen eingestellt und wird konsequent dagegen vorgehen.

Aber auch Sie können etwas dazu beitragen! Machen Sie sich fit und helfen Sie mit:

- Gute Nachbarschaft und gegenseitige Hilfe sind sehr wichtig. Zusammenhalt schreckt Täter ab.
- Vermeiden Sie Zeichen der Abwesenheit. Leeren Sie Briefkästen und beseitigen Sie Werbematerial. Es soll kein unbewohnter Eindruck entstehen. Das Engagement der Nachbarschaft ist hier besonders wichtig.
- Schließen Sie Fenster, Terrassen- und Balkontüren.
- Vermeiden Sie Sichtschutz, der dem Täter ein ungestörtes Einbrechen ermöglicht.
- Räumen Sie weg, was Einbrecher leicht nützen können (z.B. Leitern).
- Lassen Sie bei Abwesenheit in den Abendstunden in mindestens einem Raum Licht brennen, sehr sinnvoll sind Zeitschaltuhren. Installieren Sie Bewegungsmelder für die Außenbeleuchtung.
- Sichern Sie Terrassentüren durch einbruchshemmende Rollbalken oder Scherengitter.
- Lassen Sie nur hochwertige Schlösser und Schließzylinder einbauen.
- Scheuen Sie sich nicht, sofort die Polizei zu verständigen, wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen machen.

Ihre nächste Polizeidienststelle ist unter der Telefonnummer **059133** zum Ortstarif erreichbar. In dringenden Fällen wählen Sie bitte den **Notruf 133**.

Konkrete Beratung oder weitere Informationen erhalten Sie kostenlos bei Ihrer Polizei.

